

Antragsteller/in (Name und vollständige Anschrift):	
Ansprechpartner/in und Rufnummer für Rückfragen:	Handelsregister/Amtsgericht:

**Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Außenstelle**

Antrag auf Zuteilung einer UKW-Frequenz (Blaue Felder sind Pflichtfelder)

<input type="checkbox"/> Rundfunk
<input type="checkbox"/> Veranstaltungsrundfunk
<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Übertragung innerhalb eines Grundstückes
<input type="checkbox"/> Versuchsabstrahlung

Ggf. bisherige Frequenzzuteilungsnummer:	Ggf. bekanntes Kassenzeichen:
---	--------------------------------------

Beantragter Zeitraum:	Rundfunkrechtliche Zuweisung:
von bis	von bis

Hinweis gemäß Bundesdatenschutzgesetz §§ 13, 14: Die Erhebung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der durch Gesetz der Bundesnetzagentur zugewiesenen Aufgaben unter strikter Wahrung der Datenschutzbestimmungen. Ihr Antrag auf Zuteilung von Frequenzen für den Rundfunk gemäß § 91 Absatz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) kann nur bearbeitet werden, wenn die im Antrag erbetenen Angaben vollständig gegeben werden. Ohne die erbetenen Angaben ist ein Erteilen der beantragten Frequenzzuteilung nicht möglich. Die Daten werden ggf. in automatisierten Dateien gespeichert, ggf. zu statistischen Zwecken verwendet. Die zum Zwecke des Inkassos erforderlichen Daten werden an die Bundeskasse übermittelt.

Allgemeine Hinweise: Die Zuteilung von Frequenzen für den Rundfunk erfolgt auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG), des Frequenzplanes sowie konkretisierender Verwaltungsvorschriften. Für Amtshandlungen der Bundesnetzagentur werden gemäß §§ 223 ff. TKG Gebühren und Beiträge erhoben. Die jeweils aktuellen Gebühren- und Beitragsverordnungen können Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur einsehen. Zum Nachweis der Erfüllung der Frequenzzuteilungsvoraussetzungen kann die Bundesnetzagentur die Vorlage eines Nutzungskonzeptes verlangen. Sofern zur Sicherung einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung erforderlich, kann die Bundesnetzagentur auch Nachweise über das Vorliegen der erforderlichen subjektiven Voraussetzungen (Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit, Fachkunde) anfordern. Für Fragen steht Ihnen das für Sie zuständige Dienstleistungszentrum 5 der Bundesnetzagentur zur Verfügung.

Die/Der Antragsteller/in erklärt mit ihrer/seiner Unterschrift auch, dass sie/er unbeschränkt geschäftsfähig ist.*	
Ort:	Datum:
	Anlagen
	Anlage „Kennzeichnende Merkmale“ Anlage „Erklärung zur Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit“
(Unterschrift der/des Antragstellerin/Antragstellers*)	

*(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Ausfüllhinweise zum Antrag auf Zuteilung einer UKW-Frequenz

Feld "Antragsteller/in"

Tragen Sie hier bitte Namen und Anschrift des Antragstellers ein (bei Firmen Name und Anschrift des Unternehmens). Auf diesen Namen wird die Urkunde ausgestellt, die hier angegebene Person oder Firma erwirkt die mit der Frequenzzuteilung vorhandenen Rechte und Pflichten. An diese Adresse werden die Frequenzzuteilungsurkunde und die Gebühren- und Beitragsbescheide übersandt.

Feld "Ansprechpartner/in"

Für Rückfragen geben Sie bitte den Namen und die Rufnummer eines vertretungsberechtigten Ansprechpartners Ihres Unternehmens an. Wenn Sie eine Fachfirma mit der Errichtung des Funknetzes beauftragt haben, ist es Ihnen freigestellt, diese Fachfirma zusätzlich zu nennen.

Feld "Handelsregister"

Wenn Sie im Handelsregister registriert sind, geben Sie hier bitte Ihre Handelsregisternummer und das für Ihre Registrierung zuständige Amtsgericht an. Als Einzelunternehmer und wenn Sie nicht Kaufmann gem. HGB sind, geben Sie bitte Ihr Geburtsdatum an.

Felder "Neuzuteilung" und "Änderung einer bestehenden Zuteilung"

Bei der Neueinrichtung und Änderungen einer bestehenden Zuteilung verwenden Sie bitte zum Antrag die Anlage A. Bei Änderungen sind die Originalwerte in Klammern hinter die zu ändernden Daten zu setzen. Bei Änderungen einer bereits vorhandenen Frequenzzuteilung geben Sie bitte die bisherige Frequenzzuteilungsnummer an. Die Frequenzzuteilungsnummer finden Sie auf der Ihnen ausgehändigten Frequenzzuteilungsurkunde. Wenn Sie bereits im Besitz einer Frequenzzuteilung sind und einen Gebühren- und/oder Beitragsbescheid erhalten haben, nennen Sie uns hier bitte das Kassenzeichen des Gebühren- und/oder Beitragsbescheides. Wenn Ihnen noch kein Kassenzeichen zugeteilt wurde, ist hier kein Eintrag notwendig.

Feld "Rundfunk"

Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder ist der Regelfall für Frequenznutzungen im UKW Bereich. Es sind die rundfunkrechtlichen Belange der Länder zu beachten. Es muss eine rundfunkrechtliche Genehmigung vorliegen.

Feld "Veranstaltungsrundfunk"

Für Veranstaltungsrundfunk sind die rundfunkrechtlichen Belange der Länder zu beachten. Es muss eine rundfunkrechtliche Genehmigung vorliegen.

Feld "nichtöffentliche Übertragung"

Frequenzen aus den Frequenzbereichen 87,5 MHz - 108 MHz, 174 - 223 MHz, 470 - 790 MHz und 814 - 838 MHz können für nichtöffentliche, ortsfeste Übertragungen innerhalb eines Grundstücks zugeteilt werden. Die Sendeleistung ist so zu bemessen, dass die Versorgung auf das entsprechende Grundstück begrenzt bleibt. In der Regel sollten 50 mW ERP nicht überschritten werden.

Feld "Versuchsabstrahlung"

Versuchsabstrahlungen dienen Test- und Messzwecken im Rahmen von Verträglichkeits- und Reichweitenuntersuchungen für Rundfunksender.

Feld "beantragter Zeitraum"

Tragen Sie hier bitte die beantragte Geltungsdauer der Frequenzzuteilung ein. Rückwirkende Frequenzzuteilungen sind nicht möglich. Geben Sie kein Enddatum ein, gelten die in der Verwaltungsvorschrift für die Zuteilung von Rundfunkdienstfrequenzen (VVRuFu) aufgeführten maximalen Befristungen. Bitte beachten Sie, dass nationale und internationale Koordinierungsfristen zu beachten sind. Es muss vor Zuteilung der Frequenz eine rundfunkrechtliche Genehmigung der jeweils zuständigen Landesbehörde vorliegen. Ein Anspruch auf Ausstellung der Frequenzzuteilung zu dem beantragten Zeitpunkt besteht daher nicht.

Die Pflicht zur Zahlung der Frequenzzuteilungsgebühren und Frequenznutzungsbeiträge sowie der Beiträge nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Zuteilung in Kraft tritt, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zuteilung erlischt. Die genannten Gebühren und Beiträge werden durch gesonderte Bescheide festgesetzt und auch fällig, wenn zugeteilte Frequenzen nicht genutzt werden.